

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst,  
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12043 –**

### **Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Ratifikationsgesetz zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) wurde am 4. Dezember 2008 im Deutschen Bundestag beschlossen. Zur Einhaltung dieses völkerrechtlichen Vertrages sind vielfältige Anpassungen in vielen Rechtsbereichen notwendig. Laut Ankündigung der Bundesregierung, unter anderem durch den Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Thönnies, in seiner Rede beim Parlamentarischen Abend des Deutschen Behindertenrates am 3. Dezember 2008, ist diesbezüglich die Erarbeitung eines ausführlichen Aktionsplans vorgesehen.

1. Wie ist der Stand der Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – wann wird (wurde) damit begonnen, und wer wird (ist) dabei einbezogen (bitte Namen und ggf. Institutionen nennen)?
2. Wird der Aktionsplan noch in der 16. Wahlperiode fertig gestellt, und wann wird er nach derzeitiger Planung dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorgelegt?
3. Was wird die Bundesregierung tun, um die zur Erarbeitung des Aktionsplans notwendigen Daten zu erlangen, zum Beispiel hinsichtlich der Arbeitsvermittlung von Menschen mit Behinderungen bei Optionskommunen sowie zu Frühförderungsmaßnahmen für behinderte Kinder oder Jugendliche bei Jugendämtern?
4. Welche Verbindlichkeit wird der Aktionsplan für die Länder und Kommunen haben bezüglich der Politikbereiche, die ausschließlich in deren Kompetenz fallen, und was wird die Bundesregierung tun, um die Länder und Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Umsetzung der BRK zu unterstützen?

5. Inwieweit wird der Aktionsplan auf langfristige Entwicklungspotenziale eingehen, die unter den Rahmenbedingungen einer von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten inklusiven Behindertenpolitik entstehen – so etwa durch eine konsequente Umsetzung der Frühförderungsverordnung zur Vermeidung der Verschlimmerung einer Behinderung, durch ausreichende Bereitstellung von Assistenz und Nachteilsausgleichen zur Erhaltung der Selbstständigkeit behinderter Menschen oder durch Einbindung behinderter Menschen in die Regelschulen und das Arbeitsleben?
6. Welchen Stellenwert hat nach Ansicht der Bundesregierung Präventionspolitik im Rahmen der Umsetzung der BRK?
7. Hält es die Bundesregierung im Rahmen des Umsetzungsprozesses der BRK für notwendig, einen für alle Sozialgesetzbücher geltenden einheitlichen Behinderungsbegriff zu entwickeln, der die dynamische Definition in der Präambel der BRK aufgreift und auf den sich dann auch die Feststellung einer Behinderung und Bedarfsfeststellung stützt?  
  
Falls ja, wird dieser Behinderungsbegriff analog dem Pflegebedürftigkeitsbegriff unter Einbindung eines wissenschaftlichen Instituts entwickelt?  
  
Falls nein, wie wird die Bundesregierung sonst den Artikeln 2 (Begriffsbestimmungen) und 4 (Allgemeine Verpflichtungen) der BRK gerecht werden?
8. Wie wird die Bundesregierung die Verpflichtung der Staaten, für barrierefreies Bauen in allen Bereichen (universal Design) zu sorgen, verbindlich in den Aktionsplan und andere Maßnahmen (z. B. in Konjunkturprogramme) aufnehmen?

Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum dazugehörigen Fakultativprotokoll ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten (BGBl. 2008 II S. 1419). Beide völkerrechtlichen Verträge werden dreißig Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, die am 24. Februar 2009 erfolgte, für Deutschland verbindlich.

Die Vertragsstaaten sind zur Umsetzung des Übereinkommens verpflichtet. Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Dafür spezifiziert das Übereinkommen die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Lebenslagen. Der Teilhabebegriff wird dabei für einzelne Lebensbereiche konkretisiert. Damit stärkt das Übereinkommen die Rechte von Menschen mit Behinderungen und wird wichtige Impulse für die weiteren Veränderungsprozesse setzen mit dem Ziel der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft.

Die Bundesregierung hat mit der Prüfung geeigneter Wege zur Umsetzung der Forderung des Übereinkommens, Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wahrzunehmen und behinderten Menschen eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, begonnen. Dabei wird auch die Möglichkeit, einen Aktionsplan zu entwickeln, in Betracht gezogen. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung wird die wesentlichen Akteure einschließlich der Zivilgesellschaft eng in die Planungen zur Umsetzung des Übereinkommens einbeziehen.